

# Grundsicherung beantragen

Seit dem 1. Januar 2003 gibt es eine neue eigenständige Sozialleistung: Die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auf der Grundlage des so genannten Grundsicherungsgesetzes (GsiG/ SGB XII).

Sichergestellt werden soll der grundlegende Bedarf für den Lebensunterhalt von Menschen, die wegen ihres Alters oder auf Grund von dauerhafter Erwerbsminderung endgültig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und deren Einkünfte für den notwendigen Lebensunterhalt nicht ausreichen.

Durch diese beitragsunabhängige Leistung soll die Zahlung von Sozialhilfe vermieden werden.

Im Gegensatz zur Sozialhilfe wird auf Einkommen der Kinder oder Eltern nicht grundsätzlich zurückgegriffen. Das erleichtert den Zugang zu dieser Leistung.

Die Grundsicherung wird gezahlt durch die Sozialämter der Kreise und kreisfreien Städte oder durch überregionale Leistungsträger. Die Kreise können die Aufgaben auch auf die kreisangehörigen Gemeinden übertragen.

# Grundsicherung beantragen

So gehen Sie vor

Darauf sollten Sie im Detail achten

## 1 Bezugsberechtigte Personen

- Prüfen Sie, ob Sie in den Kreis der bezugsberechtigten Personen fallen. Dies sind in der Regel Menschen, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können und zusätzlich
  - das 65. Lebensjahr vollendet haben
  - das 18. Lebensjahr vollendet haben und – unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage – aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind
  - ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesregierung Deutschland haben.

Keinen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen haben

- Personen, deren Eltern (gemeinsam) oder Kinder (jeweils pro Kind) über ein jährliches Einkommen von mehr als 100.000 EUR verfügen
- Personen, die ihre Bedürftigkeit in den letzten 10 Jahren vorsätzlich (z.B. durch eine Schenkung an Angehörige) oder grob fahrlässig herbeigeführt haben
- ausländische Staatsangehörige, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.

Eine verbindliche Entscheidung darüber, ob Ihnen Grundsicherungsleistungen zustehen, trifft letztlich das zuständige Sozialamt.

## 2 Antrag stellen

- Die Gewährung der Grundsicherung setzt einen Antrag voraus. Stellen Sie einen Antrag auf Grundsicherung beim örtlichen Sozialamt.
  - Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben, so dass auch ein mündlicher Antrag zulässig ist. Das Sozialamt wird mündliche Anträge in einer Niederschrift festhalten.
  - Leistungen der Grundsicherung beginnen erst mit der Antragstellung. Nachzahlungen für den Zeitraum vor der Antragstellung sind nicht vorgesehen. Stellen Sie deshalb den Antrag frühzeitig, d.h. zu dem Zeitpunkt, da Ihnen klar wird, dass Sie Ansprüche auf die Grundsicherung haben.



